

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1/2014 mit integriertem Grünordnungsplan für die "Errichtung eines Lebensmittelmarktes (REWE)" in Roßleben

TEIL A: PLANZEICHNUNG



LEGENDE

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Erläuterung der Nutzungsbezeichnungen:

Gebietsbezeichnung	GR Grundfläche	H Höhe der baul. Anlage
GR	6976 m²	10,0 m
Bauweise		PD

Gebietsbezeichnung: Errichtung Lebensmittelmarkt
GR Grundfläche als Höchstmaß § 16 und § 19 BauNVO
H Höhe der baulichen Anlage als Höchstmaß; Bezugspunkt entsprechend textlichen Festsetzungen (§ 16 BauNVO)

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

abweichende Bauweise § 22 Abs. 4 BauNVO
überbaubare Fläche nicht überbaubare Fläche § 23 BauNVO
Baugrenze § 23 BauNVO

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsräume besonderer Zweckbestimmung
Z Zufahrt: Fläche für den Anschluss des Baugrundstückes an die Erschließungsstraße
Fußgängerbereich

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

Zweckbestimmung: Flächen für die Versickerung von nichtschädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in das Grundwasser

Nachrichtliche Übernahme:
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Zweckbestimmung: Trinkwasserschutzzone 3

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1, Nr. 20) - externe Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches (siehe Lageplan)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Gestaltungsmaßnahmen) (§ 9 Abs. 1, Nr. 25 BauGB)

z. B. G1 Bezeichnung der Maßnahme
Anpflanzen von Bäumen
Anpflanzen von Hecken (Strauchgruppen)
Erhaltung von Bäumen

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
z.B. 2 Maßzahlen in Meter

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
Zweckbestimmung: St Stellplätze

Dachform: Pultdach

Flurstücksgrenzen

Flurstücknummern

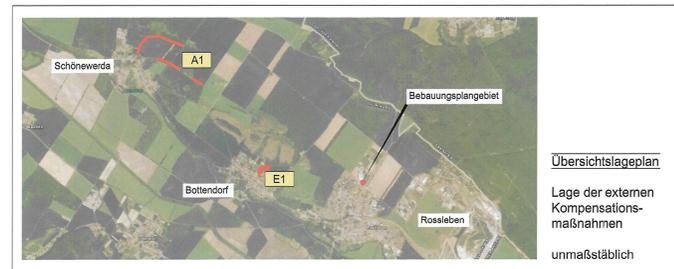
Höhenpunkte in Meter über NNH

vorhandenes Gebäude

vorhandener Zaun

abzuleisende Gebäude und Gebäudeteile

zu rodende Bäume



Übersichtslageplan

Lage der externen Kompensationsmaßnahmen
unmaßstäblich

TEIL B: PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
1.1 Gebietsbezeichnung: Errichtung Lebensmittelmarkt
1.2 Zulässige Nutzung: Ein großflächiger Lebensmittel- und Getränkemarkt mit Backshop und Metzgerei, mit einer Gesamtverkaufsfläche von 1550 m² - zugeordnete Nebenanlagen entsprechend §14 Abs. 1 und §14 Abs. 2 BauNVO
2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 3 BauNVO)
2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird beschränkt durch die Festsetzung der Grundfläche und der Höhe der baulichen Anlagen. Die im Bebauungsplan angegebenen Werte werden als zulässige Höchstwerte festgesetzt, soweit die Festlegungen über die bebaubaren Flächen sowie die Festlegungen der Thüringer Bauordnung nicht zu niedrigeren Ausnutzungen zwingen.
2.2 Die Grundfläche GR wird mit 6.976 m² festgesetzt (siehe Einschrieb im Plan).
2.3 Für die Bestimmung der Höhe der baulichen Anlage ist als unterer Bezugspunkt (BP) die mittlere Höhe der Zufahrtsstraße maßgebend. (BP = 148,50m üNNH, gesetzt auf 0,00m) Die Höhe der baulichen Anlage H wird definiert als das senkrechte Maß vom unteren Bezugspunkt bis zum höchsten Punkt der Dachaußenhaut.
Die Höhe der baulichen Anlage H wird mit 10,0 m festgesetzt (siehe Einschrieb im Plan).

3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN, STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 und § 23 Abs. 3 NVO)
3.1 Im Planbereich wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Die Baukörper sind in der abweichenden Bauweise, über 50 m Längenausdehnung bis maximal 73 m, zulässig.
3.2 Die überbaubare Grundstücksfläche wird im Plan mittels Baugrenze festgesetzt.

4. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

4.1 Die Verkehrsflächen sind entsprechend Planzeichnung als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt.
4.2 Die besondere Zweckbestimmung der Verkehrsflächen ist entsprechend Planzeichnung festgesetzt.
4.3 Die neu anzulegenden Verkehrsflächen sind nur in der erforderlichen Breite zu befestigen. Die festgesetzten Breiten sind Höchstwerte.
4.4 Fußwege sind tellerversiegelt auszuführen (Betonsteinpflaster).

5. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE SOWIE NEBENANLAGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 und § 14 BauNVO)
5.1 Stellplätze entsprechend § 12 BauNVO sind ausschließlich in den konkret dafür festgesetzten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.
5.2 Die Stellplätze sind tellerversiegelt auszuführen (Betonsteinpflaster).
5.3 Nebenanlagen entsprechend § 14 Abs. 1 BauNVO und §14 Abs. 2 sind auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig, jedoch darf die festgesetzte Grundfläche (GR) insgesamt nicht überschritten werden.

6. VORKEHRUNGEN ZUM IMMISSIONSSCHUTZ (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

6.1 Die Anlieferung ist mit einem Vordach in einer Tiefe von mindestens 3,0 m zu überdecken. Weiterhin ist die Stimmseite der Vordaches geschlossen auszuführen. Die geschlossene Seite des Vordaches (es gilt: OK Gelände bis UK Vordach) ist bis an das Gebäude des REWE-Marktes heranzuführen und anzuschließen.
6.2 Alle Fahrwege der PKW und LKW sind zu asphaltieren.
6.3 Kühler und Lüfter sind nach dem Stand der Technik schallarm auszuführen.
6.4 Tore und Antriebstechnik sind nach dem Stand der Lärminderndechnik auszubilden.
6.5 Überfahrbare Abdeckungen sind lärmarm (z. B. durch verschraubte Gussisenabdeckungen) auszubilden.

7. MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

7.1 Ausgleichsmaßnahme A 1
Für die Ausgleichsmaßnahme A 1 wird auf folgenden kommunalen Grundstücken die Pflanzung von insgesamt 173 Bäumen festgesetzt:
Gemarkung Schöneberga: Flur 1, Flurstück 109/6; Flur 2, Flurstück 107; Gemeinde Bottendorf: Flur 2, Flurstück 106; insgesamt 73 zu pflanzende Bäume folgender Art und Qualität: Hochstämme, 2xv, mDb, SU 10-12, Wildkirsche (*Prunus avium*) und Winterlinde (*Tilia cordata*)
Gemarkung Schöneberga: Flur 1, Flurstücke 86/2 und 85; insgesamt 100 zu pflanzende Bäume folgender Art und Qualität: Hochstämme, 2xv, mDb, SU 10-12, Silber-Pappel (*Populus alba*) und Graupappel (*Populus x canescens*)
Die detaillierte Begründung und Beschreibung der Maßnahme wird im Maßnahmenblatt A 1 unter Punkt 2.4 dargestellt. Das Maßnahmenblatt wird als verbindlicher Inhalt der Maßnahme A 1 festgesetzt. Für die Maßnahme A 1 wird ferner festgesetzt, eine maßnahmenbezogene Ausführungsplanung zur Vorlage und Abstimmung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu erstellen. Die Inhalte der Ausführungsplanung sind einzuhalten. Der Zugriff auf die Flächen ist gewährleistet, da es sich um kommunale Flächen handelt.

7.2 Ersatzmaßnahme E 1

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich zu einem Teil auf einer bereits hergestellten Ersatzmaßnahme E1 aus Genehmigungsverfahren zu Windenergieanlagen. Für die Verlagerung der Ersatzmaßnahme 1 wird festgesetzt, diese in der Gemarkung Bottendorf, Flur 6, auf den Flurstücken 197/10, 197/4, 595/197, 490/201 und 202/8 (östlich Kesselstraße) auf ca. 10.550 m² neu anzulegen. Dabei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:
- Ansaat von Extensivgrünland auf Ackerfläche und Neupflanzung von 34 Obstbäumen (Pflanzabstand 10x10m, Pflanzqualität Hochstamm, 2 x v., SU 8-10cm) auf 3.400 m²
- Neupflanzung 54 Obstbäumen auf vorhandenem Intensivgrünland (Pflanzabstand 10x10m, Pflanzqualität Hochstamm, 2 x v., SU 8-10cm) auf 5.400 m²
- Neuanlage einer Hecke nördlich des Spielplatzes zur Abschirmung der Streuobstwiese (Pflanzabstand Sträucher 1x1m, Pflanzqualität verpflanzter Strauch, Höhe 60 - 100 cm) auf 600 m²
- Neupflanzung von 11 Obstbäumen im Umfeld des Spielplatzes (Pflanzabstand 10m, Pflanzqualität Hochstamm, 2 x v., SU 8-10cm) auf 1.150 m²
Die detaillierte Begründung und Beschreibung der Maßnahme wird im Maßnahmenblatt E 1 unter Punkt 2.4 dargestellt. Das Maßnahmenblatt wird als verbindlicher Inhalt der Maßnahme A1 festgesetzt. Für die Maßnahme E1 wird ferner festgesetzt, eine maßnahmenbezogene Ausführungsplanung zur Vorlage und Abstimmung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu erstellen. Die Inhalte der Ausführungsplanung sind einzuhalten. Der Zugriff auf die Flächen ist gewährleistet, da es sich um kommunale Flächen handelt.

7.3 Durchführungsvertrag

Die externen Kompensationsmaßnahmen E 1 und A 1 sind durch den Vorhabenträger umzusetzen und im Durchführungsvertrag zu regeln.

8. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (GRÜNDORNERISCHE FESTSETZUNGEN) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

8.1 Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind für einzelne Flächen das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie eine Grünlandansaatz festgesetzt. Sie sind vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten, zu schützen und zu pflegen.

8.2 Gestaltungsmaßnahme G1

Es sind 13 kleinkronige Laubbäume in einem Abstand von mind. 8 m zu pflanzen. Zudem sind 250 m² mit Strauchpflanzungen zu begrünen. Im Bereich der Strauchpflanzungen sind dichte Strauchgruppen auszubilden. Die Wuchshöhe soll mind. 2,50 m erreichen. Die Sträucher sind im Abstand von 1 x 1 m zu pflanzen (mind. 10 Stück/Gruppe). Die verbleibende Fläche ist mittels einer Rasensansaatz oder einer Pflanzung von Bodendeckern zu begrünen.

8.3 Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen

Die grünordnerischen Maßnahmen (G1) sind durch den Vorhabenträger umzusetzen. Umfang, Inhalt und Umsetzungszeit sind gemäß der Pflanzdarstellung des Bebauungsplanes einsch. der textlichen Festsetzungen und der Begründung (GOP) im Durchführungsvertrag festzusetzen.

8.4 Rodungsmaßnahmen

Rodungsmaßnahmen der Gehölze im B-Plangebiet/ Geltungsbereich sind gemäß § 39 Abs. 5 Pkt. 2 BNatSchG in den Monaten Oktober bis Februar durchzuführen.

8.5 Schutz erhaltenswürdiger Gehölzbestände

Die im Geltungsbereich als zu erhaltende Bäume ausgewiesenen Gehölze sind vor einer Beeinträchtigung durch die Baumaßnahmen gemäß DIN 18620 zu schützen.

8.6 Festlegung zur Vegetationsausstattung / Maßnahmeninhalt von Gestaltungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Nr.	Beschreibung	Artvorgabe	Qualität
G1	Eingrünung des Plangebietes: Pflanzung von 13 kleinkronigen Laubbäumen	Kleinkronige Laubbäume: 4 Acer campestre 'Eisrijk' 3 Hainbuche <i>Carpinus betulus</i> 3 Winterlinde <i>Tilia cordata</i> 'Rancho' 3 Mehlschme <i>Sorbus aria</i>	Hochstamm, 2 x v., SU 10-12 cm.
	Strauchhecken (250 m²)	250 Sträucher: 35 Berberitze <i>Berberis vulgaris</i> 40 Haintriegel <i>Cornus sanguinea</i> 35 Liguster <i>Ligustrum vulgare</i> 35 Heckenkirsche <i>Lonicera xylosteum</i> 35 Hundrose <i>Rosa canina</i> 35 Gem. Schneeball <i>Viburnum opulus</i> 35 Woll. Schneeball <i>Viburnum lantana</i>	Sträucher mit Pflanzhöhe 60 - 100 cm
	Krautsaum (1.768 m²)	Ansaat: Verwendung von standortgerechtem, heimischen Saatgut, Herkunftsgebiet „Mitteldeutsche Troockengebietsregion“	RSM 8.1.1 für Biotopflächen/ artenreiches Extensivgrünland, 70 % Gräser, 30 % Kräuter oder RSM REGIO 05 Mitteldeutsches Tiefland (Hügelland)

TEIL C: BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. mit § 88 ThürBO

1. GESTALTERISCHE ANFORDERUNGEN AN DIE GEBÄUDE

1.1 Fassade
Fassadenverkleidungen mit glasierten oder sonstigen glänzenden Materialien sind unzulässig.

2. EINFRIEDUNGEN

Einfriedungen sind aus Holz oder Metall mit einer maximalen Höhe von 1,5 m oder als Hecke aus heimischen Gehölzen zu realisieren.

3. WERBEANLAGEN

Es sind ein Pylon mit einer Höhe von 15,0m, maximal 8 Fahnenmaste mit einer Höhe von 8,0m, eine Zufahrtsstele mit einer Höhe von 4,0m sowie Fassadenwerbung zulässig.

HINWEISE

Immissionsschutz
Die Betriebszeiten des Einkaufsmarktes ist werktags maximal im Zeitraum von 8:00 bis 22:00 Uhr zulässig. Frühentleerungen mittels LKW sowie die dazugehörigen Be- und Entladetätigkeiten außerhalb dieses Zeitraumes sind unzulässig.

Archäologische Denkmalpflege

Bei Erdarbeiten muss mit dem Auftreten von Bodenfunden sowie Befunden gemeint werden. Entsprechend § 18 ThürSchG unterliegen Bodenfunde der unverzüglichen Meldung an das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und müssen durch die Mitarbeiter des Amtes zur wissenschaftlichen Auswertung untersucht und geborgen werden.

GRUNDLAGEN DER PLANUNG

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
Planzonenverordnung (PlanzV) vom 16.12.1990 (BGBl. I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
Thüringer Gesetz über Natur und Landschaft (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG) vom 30.08.2006 (GVBl. Nr. 12 S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.10.2011 (GVBl. S. 273, 282)
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2013 geändert worden ist (BGBl. I S. 1943)
Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i. d. F. vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83)
Thüringer Bauordnung (ThürBO) i. d. F. vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349), geändert durch das Gesetz vom 13.03.2014 (GVBl. S. 49)
Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) vom 14.04.2004 (GVBl. Nr. 10 S. 465), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2008 (GVBl. S. 574, 584)
Bundes-Bodenschutz-Gesetz (BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1990 (BGBl. Teil I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 geändert worden ist (BGBl. I S. 212)
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 geändert worden ist (BGBl. I S. 3154)
Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 18.08.2009 (GVBl. Nr. 11 S. 648)
Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2003, zuletzt geändert durch Artikel 16 d. Gesetzes vom 10.12.2007 (GVBl. S. 267, 276)
Thüringer Gesetz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert am 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267)

Planunterlagen

Lage- und Höhenplan - TRIGIS Geoservices GmbH, Parkallee 08, 99428 Weimar
Lagebezug: PD 83, Höhenbezug: NNH, Stand: 28.05.2013
ANMERKUNG:
Die Darstellung der Flurstücksgrenzen erfolgte durch Übernahme der ALK-Daten. Sie besitzen nur informativen, keinen amtlichen Charakter.

VERFAHRENSVERMERKE

1. KATASTERVERMERK

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Liegenschaftskataster, nach dem Stande vom 20.03.2015, übereinstimmen.

TLVermGeo, Katasterbereich Arten

Unterschrift
20.03.2015

2. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung vom 20.11.2014 gemäß § 12 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan beschlossen. Der Beschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Abdruck in Amtsblatt "Roßleber Zeitung Nr. 12/2014 (erschienen am 01.12.2014) ortsüblich bekannt gemacht.

Roßleben, den 08.07.15

Bürgermeister

3. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄß § 4 Abs. 1 BauGB

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.12.2014 entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB von der Planung unterrichtet und zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, aufgefordert.

Roßleben, den 08.07.15
Bürgermeister

4. BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürger wurden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Planaufgabe frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Ihnen wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Planaufgabe des Vorenwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes fand vom 09.12.2014 bis einschließlich 21.01.2015 statt.

Roßleben, den 08.07.15
Bürgermeister

5. BILLIGUNGS- UND OFFENLEGUNGSBESCHLUSS

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom April 2015 wurde einschließlich Begründung am 16.04.2015 vom Stadtrat gebilligt und seine Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Roßleben, den 11.07.15
Bürgermeister

6. OFFENLEGUNGSVERMERK

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom April 2015, einschließlich Begründung, wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.05.2015 bis 17.06.2015 öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt gemacht.

Roßleben, den 11.07.15
Bürgermeister

7. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄß § 4 Abs. 2 BauGB

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 24.04.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgefordert.

Roßleben, den 11.07.15
Bürgermeister

8. BEHANDLUNG VON ANREGUNGEN UND BEDENKEN

Die vorgebrachten Anregungen sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung am 02.07.2015 behandelt.

Roßleben, den 02.07.15
Bürgermeister

9. SATZUNGSBESCHLUSS

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan, einschließlich der Textfestsetzungen, in der Fassung vom 02.07.2015 wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung vom 02.07.2015 als Satzung beschlossen. Die Begründung in der Fassung vom 02.07.2015 wurde gebilligt.

Roßleben, den 02.07.15
Bürgermeister

10. ANZEIGE

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung am 11.07.2015 angezeigt.

Roßleben, den 20.07.2015
Bürgermeister

11. AUFSERTIGUNG

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B und C), wird hiermit aufgefertigt.

Roßleben, den 21.07.2015
Bürgermeister

12. INKRAFTSETZUNGSVERMERK

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist am 20.07.2015 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden im Baumarkt der Stadtverwaltung Roßleben von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung trat der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft. Auf die Fristenregelung gemäß § 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Roßleben, den 20.07.2015
Bürgermeister

Vorhabenträger:		KGS STADTPLANUNGSBÜRO HELK GmbH	
PZ Marktbau Roßleben GmbH Oranienburger Straße 3, 10178 Berlin		Kupferstraße 1, 99441 Mellinger Tel.: 036453065-0, Fax: 036453065-15	
Projekt: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1/2014 mit integriertem Grünordnungsplan für die "Errichtung eines Lebensmittelmarktes (REWE)" in Roßleben	Proj.-Nr.: 3455	bearbeitet: Klaiber / Hölzer	gezeichnet: G.Arnold
Zeichnung: Bebauungsplan = Vorhaben- und Erschließungsplan	Maßstab: 1 : 500	Planstand: Satzung	Bearbeitungsstand: 02.07.2015